

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE160046-O/U/HEI

**Mitwirkend:** Oberrichterin lic. iur. F. Schorta, Präsidentin i.V., und Oberrichter lic. iur. W. Meyer, Ersatzoberrichter lic. iur. A. Schärer sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Schlegel

## **Beschluss vom 3. Juni 2016**

in Sachen

**Urs Rüesch**, Consulting & Trainers, Zihlmattweg 1, 6005 Luzern,  
Beschwerdeführer

gegen

1. **M**

2. **Staatsanwaltschaft See/Oberland**, Weiherallee 15, Postfach, 8610 Uster,  
Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

**Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 9. Februar 2016, B-5/2015/10043928**

**Erwägungen:**

**I.**

1. Mit Eingabe vom 20. Dezember 2015 erstattete Urs Rüesch (Beschwerdeführer) Strafanzeige gegen M (Beschwerdegegner 1) wegen arglistiger Vermögensschädigung und Beschimpfung (Urk. 9/1).

Am 9. Februar 2016 erliess die Staatsanwaltschaft See/Oberland (Beschwerdegegnerin 2) eine Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 3 = Urk. 9/10).

2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17. Februar 2016 Beschwerde bei der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürichs. Er beantragte die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung und die Durchführung einer Strafuntersuchung. In prozessualer Hinsicht stellte er überdies den Antrag auf Edition der angeblich ehrverletzenden E-Mails, welche er dem Beschwerdegegner 1 gesendet haben soll (Urk. 2).

Die Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz forderte den Beschwerdeführer auf, eine Prozesskaution von CHF 1'500.– für das Beschwerdeverfahren zu leisten (Urk. 5). Die Kautionszahlung ging am 26. Februar 2016 ein (Urk. 7).

Die Beschwerdegegnerin 2 nahm mit Eingabe vom 10. März 2016 zur Beschwerdeschrift Stellung (Urk. 11). Der Beschwerdegegner 1 verzichtete auf Stellungnahme (Urk. 13).

3. Wegen Abwesenheit eines Richters ergeht dieser Entscheid nicht in der den Parteien angekündigten Besetzung (vergl. Urk. 5).

**II.**

1. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG).

Der Beschwerdeführer ist beschwerdelegitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Mit Schreiben vom 20. Dezember 2015 stellte der Beschwerdeführer Strafantrag gegen den Beschwerdegegner 1. Er erklärte damit, sich am Strafverfahren beteiligen zu wollen (Art. 118 Abs. 1 und Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer sieht sich durch das Verhalten des Beschwerdegegners 1 in seinen Rechten unmittelbar verletzt (Art. 115 Abs. 1 StPO).

Die Beschwerde ging form- und fristgerecht ein (vgl. Urk. 2 und Urk. 3 = Urk. 9/10; Art. 396 StPO). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2. Der Beschwerdeführer nahm in seiner Beschwerdeschrift Bezug auf ein vom Beschwerdegegner 1 zu Händen der Beschwerdegegnerin 2 verfasstes Schreiben (Urk. 9/5), welches in der Nichtanhandnahmeverfügung in zusammengefasster Form wiedergegeben wird (Urk. 3 S. 1 Erw. 4 = Urk. 9/10 S. 1 Erw. 4). Er betonte, der Beschwerdegegner 1 behaupte zu Unrecht, von ihm E-Mails verletzenden Inhalts erhalten zu haben. Er stellte daher den Beweisantrag, der Beschwerdegegner 1 habe die entsprechenden E-Mails zu edieren (Urk. 2 S. 4).

Gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO beruht das Rechtsmittelverfahren auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts werden nur wiederholt, wenn a) Beweisvorschriften verletzt worden sind; b) die Beweiserhebungen unvollständig waren; und c) die Akten über die Beweiserhebungen unzuverlässig erscheinen (Art. 389 Abs. 2 StPO). Abs. 2 von Art. 389 StPO spricht nur von Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts. Die Bestimmung ist primär auf das Berufungsverfahren zugeschnitten (Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 519). Gemäss Abs. 3 von Art. 389 StPO kann die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise erheben. Allerdings muss die Beschwerdeinstanz weder eine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vornehmen noch ein eigentliches Beweisverfahren durchführen (Guidon, a.a.O., N 520 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 1S.16/2006 vom 9. Januar 2007 E. 4.2).

Vorliegend ist die geforderte Beweisabnahme zur Beurteilung der Beschwerde nicht erforderlich. Anlass zur Strafanzeige gab die vom Beschwerdegegner 1 verfasste E-Mail vom 4. September 2015. Diese liegt im Recht (Urk. 9/4/6). Der Inhalt der E-Mails, welche der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner 1 schrieb, ist im Beschwerdeverfahren nicht von Bedeutung. Der Antrag des Beschwerdeführers ist entsprechend abzuweisen.

### III.

1. a) Der Beschwerdeführer sieht das strafbare Verhalten des Beschwerdegegners 1 darin, dass ihm dieser empfohlen habe, den Notfallpsychiater aufzusuchen. Er habe ihm damit einen "Totalschaden" zufügen wollen (Urk. 9/1). In der Ergänzung zur Strafanzeige vom 28. Dezember 2015 präzisiert er, eine gegen seinen Willen erfolgende psychiatrische Massnahme hätte fatale Folgen für seine Zukunft, insbesondere für den Absatz seines neu erschienen Buches "Beitrag eines modernen (wissenschaftlichen) Schamanismus" gehabt. Sein Lebenswerk, das Konzept eines wissenschaftlichen Schamanismus, wäre zerstört worden. Auch sein Ansehen als Architekt und Bauökonom wäre geschädigt worden. Seine Auftraggeber hätten das Vertrauen in ihn verloren. Er wäre finanziell ruiniert worden. Ein Psychiater hätte seine Fähigkeit zu schamanischer Telepathie wohl als Schizophrenie gedeutet. Eine solche Diagnose hätte es ihm verunmöglicht, je wieder eine Freundin zu finden und eine Familie zu gründen (Urk. 3).

b) Die Beschwerdegegnerin 2 erwägt in ihrer Nichtanhandnahmeverfügung, die vom Beschwerdegegner 1 verfasste E-Mail vom 4. September 2015, welche Anstoss zur Strafanzeige gegeben habe, enthalte keine Äusserungen, welche den Tatbestand einer Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB zu erfüllen vermöchten. Die sinngemässe Aussage des Beschwerdegegners 1, der Beschwerdeführer solle einen Psychiater konsultieren, sei als Rat zu verstehen gewesen. Der Beschwerdegegner 1 habe diese Aussage aus Sorge um seinen langjährigen Freund getätigt. Eine arglistige Vermögensschädigung laut Art. 151 StGB habe der Beschwerdeführer weder in seinem Strafantrag vom 20. Dezember 2015 noch

in der ergänzenden Eingabe vom 28. Dezember 2015 umschrieben. Die Voraussetzungen zur Eröffnung einer Strafuntersuchung seien demgemäss nicht gegeben (Urk. 3 S. 2 f. = Urk. 9/10 S. 2 f.).

c) Der Beschwerdeführer beanstandet in seiner Beschwerdeschrift, die Beschwerdegegnerin 2 habe sich in der Einstellungsverfügung nur unzulänglich mit dem Straftatbestand der arglistigen Vermögensschädigung befasst. Die Arglist habe darin bestanden, dass der Beschwerdegegner 1 ihn aufgefordert habe, seine Consulting & Trainers-Tätigkeit einem wissenschaftlichen Check zu unterziehen. Betreffend den Tatbestand der Beschimpfung gehe es nicht an, wenn die Beschwerdegegnerin 2 von einer sinngemässen Aussage des Beschwerdegegners 1 spreche. Der Beschwerdeführer zitiert deshalb die entsprechende Textpassage der zur Diskussion stehenden E-Mail. Er erklärt erneut, der Beschwerdegegner 1 habe beabsichtigt, ihn am Vermögen zu schädigen, indem er ihm geraten habe, sich in psychiatrische Behandlung zu begeben (Urk. 2).

d) In ihrer Vernehmlassung weist die Beschwerdegegnerin 2 darauf hin, der Beschwerdegegner 1 habe seine Äusserung, der Beschwerdeführer solle einen Notfallpsychiater aufsuchen, nur diesem gegenüber getätigt. Eine öffentliche Verbreitung habe nicht stattgefunden. Vielmehr habe der Beschwerdeführer selbst auf seiner Homepage "[www.neoschamanismus.ch](http://www.neoschamanismus.ch)" verschiedene Dokumente des vorliegenden Verfahrens auszugsweise oder gar ganz veröffentlicht. Eine dadurch resultierende Vermögensschädigung hätte sich der Beschwerdeführer selbst zuzuschreiben. Bezüglich der arglistigen Vermögensschädigung gelte es anzufügen, dass auch eine ausführliche Zitierung von Lehre und Rechtsprechung zu keinem anderen Resultat geführt hätte als dem in der Nichtanhandnahmeverfügung festgehaltenen. Der Beschwerdeführer umschreibe in seiner Strafanzeige und deren Ergänzung keine entsprechende Tathandlung (Urk. 11).

2. a) Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass: a) die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind; b) Verfahrenshindernisse bestehen; c) aus den in Art. 8 genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist. Die Frage, ob ein

Strafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörde über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz in dubio pro durore (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 86 E. 4.2). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall ist ein Strafverfahren zu eröffnen. Der Staatsanwaltschaft steht dabei ein gewisser Spielraum zu (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1 f./4.2 und BGE 138 IV 186 E. 4.1; je mit Hinweisen sowie Urteil des Bundesgerichts 6B\_312/2015 vom 2. September 2015 E. 2.2).

b) Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft (Art. 177 Abs. 1 StGB). Bei der Beschimpfung handelt es sich um einen gegenüber den Art. 173 ff. StGB subsidiären Tatbestand. Gegenstand der Beschimpfung ist entweder eine Formalinjurie (reines Werturteil) oder aber eine üble Nachrede/Verleumdung unter vier Augen (Riklin, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 177 N 3).

Der Beschwerdeführer sieht die Beschimpfung darin, dass ihn der Beschwerdegegner 1 aufforderte, den Notfallpsychiater aufzusuchen (Urk. 9/1 S. 1 und Urk. 9/3 S. 4). Wird jemand unter vier Augen mit einem ehrverletzenden Vorwurf konfrontiert, so wird sein subjektiv persönliches Ehrgefühl verletzt (Riklin, a.a.O., Art. 173 N 9). Das Ehrgefühl ist das Gefühl, ein achtbarer, ehrbarer Mensch zu sein und bei anderen als solcher bewertet zu werden (BGE 93 IV 20 E. 1).

Mit E-Mail vom 4. September 2015 schrieb der Beschwerdegegner 1 (Urk. 9/4/6):

..."Du brichst den Kontakt im vollen Vertrauen auf deine Wahrnehmung und Einschätzung der Situation ab. Du bist dir so sicher, dass du das Richtige tust wie ich mir sicher bin, dass ich jetzt das Richtige tue. Du verlässt dich voll auf deine Wahrnehmung und Einschätzung und zeigst dies nach aussen mit deiner Arbeit für C&T. Aus diesem Grund würde ich es für äusserst wichtig halten, einen (wissenschaftlichen) Check dei-

ner C&T Tätigkeit machen zu lassen. Gemäss meiner Wahrnehmung ist deine Aktivität mit C&T und die Art, wie du jetzt den Kontakt zu mir abbrichst, sehr eigenartig, auch für einen Schamanen, und deshalb prüfenswert.

Ich masse mir aber nicht an, darüber zu entscheiden, ich bin kein Profi für solche Fragen. Das ist die Aufgabe der Psychiater, solches abzuklären. Du wirst dich in der kommenden Zeit noch stärker auf C&T verlassen, ein Grossprojekt will in Angriff genommen werden. Aus diesem Grund würde ich es als sehr empfehlenswert und hilfreich erachten, einen letzten Check zu machen und die Basis deines Handelns von einem Profi überprüfen zu lassen. Sozusagen als wissenschaftlichen Stempel. Ein OK wird dir eine grössere Sicherheit geben bei weiteren Schritten, auch in der Kommunikation nach aussen. Bei einem NOK (= nicht-OK), d.h. sollte es sein, dass die Fachperson ein Problem feststellen sollte, könnte diese wenn nötig hilfreiche Schritte einleiten.

Dafür ist in Luzern der ärztliche Notfalldienst zuständig, der unter der Telefonnummer 0900 11 14 14 erreichbar ist (Website:

<http://www.psychiaterluzern.ch/ueberblick/nfdpubl.html>). Diese können die richtigen und kompetenten Fachleute sofort vermitteln. Ich empfehle dir, dich für einen Check an diese Stelle zu wenden. Sollten Abklärungen stattfinden und sollte es sich zeigen, dass meine Unterstützung hilfreich wäre, so bin ich jederzeit bereit, dich als dein Freund zu unterstützen"....

Der Beschwerdegegner 1 empfahl dem Beschwerdeführer mit E-Mail vom 4. September 2015 seine C&T Arbeit wissenschaftlich überprüfen zu lassen. Mit C&T dürfte Consulting & Trainers gemeint sein (vgl. Briefpapier des Beschwerdeführers, beispielsweise Urk. 2). Der Beschwerdegegner 1 begründete dies damit, dass er die Aktivität des Beschwerdeführers mit C&T sowie die Art wie dieser den Kontakt zu ihm abgebrochen habe, eigenartig finde. Der Beschwerdegegner 1 erklärte weiter, selbst zur Beurteilung dieser Situation nicht in der Lage zu sein, weshalb er den Beizug eines Psychiaters empfehle.

Der Beschwerdegegner 1 empfahl dem Beschwerdeführer bloss, einen Psychiater zu konsultieren. Der Beschwerdegegner 1 entdeckte anscheinend im Verhalten des Beschwerdeführers Wesenszüge, welche ihm als vom sozial üblichen Verhalten abweichend erschienen. Er behauptete jedoch nicht, der Beschwerdeführer leide an einer psychischen Störung. Selbst wenn er behauptet hätte, der

Beschwerdeführer leide an einer psychischen Krankheit, hätte er damit noch keine Ehrverletzung begangen. Eine solche läge erst vor, wenn damit gleichzeitig ein Angriff auf die persönliche Ehrenhaftigkeit verbunden würde (BGE 98 IV 90 E. 3.a). Die Äusserung, jemand sei psychisch krank, rührt nicht an der Ehre, weil sie kein moralisches Werturteil gegenüber dem für seine abnormen Reaktionen nicht Verantwortlichen enthält (BGE 96 IV 55 E. 2 und BGE 93 IV 20 E. 1). Anders verhält es sich erst, wenn ein psychiatrischer Fachausdruck dazu missbraucht wird, um jemanden als verschroben oder charakterlich minderwertig hinzustellen und in seiner persönlichen Ehre herunterzumachen (BGE 93 IV 20 E. 2 und BGE 96 IV 54 E. 2). Wie sich der E-Mail des Beschwerdegegners 1 datierend vom 4. September 2015 entnehmen lässt, sorgte sich der Beschwerdegegner 1 ernsthaft um den Beschwerdeführer. Er erwähnte ausdrücklich, es sei nicht in seinem Sinne, dass der Beschwerdeführer gedenke, den Kontakt zu ihm abubrechen. Er sehe den Beschwerdeführer als Freund. Seine Empfehlung an den Beschwerdeführer, einen Psychiater zu konsultieren, kann vor diesem Hintergrund nur als Ausdruck seiner Besorgnis verstanden werden. Seine E-Mail enthält keinen Hinweis darauf, dass er beabsichtigte, den Beschwerdeführer in seiner Ehre herabzusetzen. Die Beschwerdegegnerin 2 war infolgedessen nicht gehalten, eine Strafuntersuchung betreffend Ehrverletzung an Hand zu nehmen.

c) Wer jemanden ohne Bereicherungsabsicht durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 151 StGB). Bei der arglistigen Vermögensschädigung gemäss Art. 151 StGB handelt es sich um einen Aufgangtatbestand zum Betrug nach Art. 146 StGB. Der Tatbestand erfasst Fälle, in denen Art. 146 StGB aufgrund fehlender Bereicherungsabsicht nicht zur Anwendung kommt. Ansonsten haben dieselben Voraussetzungen wie beim Betrug erfüllt zu sein.

Aus Sicht des Beschwerdeführers liegt die arglistige Vermögensschädigung darin, dass eine auf Anraten des Beschwerdegegners 1 erfolgte Konsultation ei-

nes Psychiaters das Vertrauen seiner Kunden in ihn erschüttert hätte. Dies hätte Einkommenseinbussen zur Folge haben können (Urk. 2 S. 3 und Urk. 9/3 S. 4).

Der Beschwerdeführer kam gemäss eigener Darstellung dem Ansinnen des Beschwerdegegners 1, einen Psychiater aufzusuchen, nicht nach. Demgemäss konnte er - seiner Argumentation folgend - keinen darauf zurückzuführenden Vermögensschaden erlitten haben. Auch wenn er einen Psychiater aufgesucht hätte, wäre der Tatbestand der arglistigen Vermögensschädigung nicht erfüllt. Der Beschwerdegegners 1 täuschte ihn nicht. Er äusserte lediglich seine Ansicht, indem er meinte, der Beschwerdeführer sei eventuell auf psychiatrischen Beistand angewiesen. In dieser Äusserung lässt sich auch keinerlei Arglist erkennen. Des Weiteren verlangt der Tatbestand der arglistigen Vermögensschädigung, dass das Opfer selbst eine Vermögensverfügung vornimmt. So wie der Beschwerdeführer den Sachverhalt umschreibt, wäre ihm der Vermögensschaden dadurch entstanden, dass er weniger Einnahmen generiert hätte, da seine Kunden das Vertrauen in ihn verloren und ihm keine Aufträge mehr erteilt hätten. Dieses Verhalten lässt sich nicht unter den Tatbestand der arglistigen Vermögensschädigung subsumieren. Die Beschwerdegegners 2 nahm zu Recht keine Strafuntersuchung betreffend arglistiger Vermögensschädigung an Hand.

3. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

#### IV.

1. Der Beschwerdeführer unterliegt im Beschwerdeverfahren. Er hat dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'500.- festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG).

2. Da der Beschwerdeführer unterliegt, ist ihm keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 436 StPO).

Der Beschwerdegegner 1 liess sich im Beschwerdeverfahren nicht vernehmen (vgl. Urk. 13). Er hatte folglich keine Aufwendungen, weshalb er für das Beschwerdeverfahren nicht zu entschädigen ist (Art. 436 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO).

3. Der Beschwerdeführer leistete für das Beschwerdeverfahren eine Sicherheitsleistung für allfällige Kosten und Entschädigungen von Fr. 1'500.– (Urk. 7). Die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten sind mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen.

**Es wird beschlossen:**

1. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Beizug der E-Mails, welche er dem Beschwerdegegner 1 zukommen liess, wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
3. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1'500.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Entschädigungen zugesprochen.
5. Die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten (Fr. 1'500.–) werden, mit der Sicherheitsleistung (Fr. 1'500.–) verrechnet.
6. Schriftliche Mitteilung an:
  - den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
  - den Beschwerdegegner 1 (per Gerichtsurkunde)
  - die Staatsanwaltschaft See/Oberland, ad B-5/2015/10043928 (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft See/Oberland, ad B-5/2015/10043928, unter Rücksendung der beigezogenen Akten [Urk. 9], (gegen Empfangsbestätigung)
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch).

7. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 3. Juni 2016

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsidentin i.V.:



lic. iur. F. Schorta

Gerichtsschreiberin:



lic. iur. K. Schlegel